

An die unteren Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und
Freiburg
- Referat 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

Nachrichtlich

Ministerium der Finanzen

Name:

Telefon: +49 711 279-0

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1353-259/6/14
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13. Dezember 2024

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

Änderung des Genehmigungsverfahrens und Vorgaben für den Aufbau von
Kapazitäten der vorläufigen Unterbringung ab Januar 2025

Änderung Genehmigungsverfahren und Vorgaben für Aufbauvorhaben ab Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben werden die Voraussetzungen für einen in der nachlaufenden
Spitzabrechnung übernahmefähigen Aufbau von Unterbringungskapazitäten sowie die



entsprechenden Genehmigungsvorbehalte neu geregelt. Die bisherigen Regelungen aus unserem Schreiben vom 12.04.2023; JUMRV-1353-259/6/1, die zum 31.12.2024 auslaufen, werden hierdurch ersetzt.

Mit Beginn der Pandemie 2020 wurde der zuvor einige Jahre mit Nachdruck betriebene Abbau von Überkapazitäten gestoppt und mit Beginn der Zugangssteigerungen im Jahr 2021 der Wiederaufbau zugelassen. Dieser wurde unter Genehmigungsvorbehalte und Informationsvorgaben (Kenntnisgabeverfahren) sowie Zulassungsvoraussetzungen gestellt. Mit Ausbruch des Ukrainekrieges mussten die Genehmigungsvorbehalte ausgeweitet und Zulassungsvoraussetzungen verringert werden, um der Belastung der unteren Aufnahmebehörden, dem notwendigen Tempo des Aufbaus und den Realitäten auf dem Immobilienmarkt Rechnung zu tragen. Aufgrund des anhaltenden Zugangs, insbesondere auch aus der Ukraine und dem nicht in Sicht stehenden Ende des Krieges, wurden die Regelungen nochmals erweitert bzw. umfassten auch Verlängerungen von genehmigungsfreien Objekten.

Zwischenzeitlich hat sich die Zugangslage verändert, sie hat sich - wenn auch auf hohem Niveau - stabilisiert. Ein weitestgehend ungeprüftes Vorgehen, welches sich vorwiegend auf die Laufzeiten bezog, ist daher derzeit nicht weiter begründbar.

Vor diesem Hintergrund ist ein Aufbauvorhaben im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung grundsätzlich nur erstattungsfähig, wenn:

- der Aufbau nachgewiesener Maßen **erforderlich und notwendig** ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Auslastung nahezu 80 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt. Abweichungen hiervon sind mit Blick auf die Kapazitätsänderung in den kommenden Monaten (Wegfall von Objekten etc.) entsprechend zu dokumentieren.

→ Ein Aufbauvorhaben ist dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen, wenn die **Auslastung unter 70% liegt**. Der dennoch geplante Aufbau ist, unter Darlegung der Kapazitätsentwicklung der nächsten Monate, entsprechend zu begründen.
- der **Fehlbelegeranteil unter 10 Prozent liegt**. Hiervon kann abgewichen werden, sofern für das Aufbauvorhaben keine Anlauf- und Einrichtungskosten anfallen. Dies



ist entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus kann sich im Einzelfall auch aus anderen Gründen die Erstattungsfähigkeit ergeben, beispielsweise durch Vorliegen eines Konzeptes zur Reduzierung des Fehlbelegeranteils etc. Die Begründung wäre im Rahmen der Einholung der Genehmigung beim zuständigen Regierungspräsidium entsprechend vorzulegen.

→ Ein Aufbauvorhaben ist dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen, wenn **die Fehlbelegerquote über 10 % liegt unabhängig davon, ob Anlauf- sowie Einrichtungskosten anfallen**. Dem Regierungspräsidium ist mit der Antragstellung eine Planung/Konzept zur Reduzierung der Fehlbelegerquote vorzulegen und die Erfüllung entsprechend nachzuweisen.

Landkreisspezifische Vereinbarungen zur Zusammenarbeit in der kommunalen Anschlussunterbringung

Einzelne Landratsämter haben – über die Aufgabe der vorläufigen Unterbringung als untere Aufnahmebehörde hinaus – Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der kommunalen Anschlussunterbringung getroffen und nutzen Gemeinschaftsunterkünfte gemeinsam (sog. Kombi-Modell; in verschiedenen Ausgestaltungen) oder übernehmen auch als Landkreis Aufgaben der kommunalen Anschlussunterbringung. Solche Kooperationen werden vom Ministerium der Justiz und für Migration grundsätzlich unterstützt. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der Spitzabrechnung eine finanzielle Abgrenzung erfolgt, so dass die zu erstattenden Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung klar von den Aufwendungen für die kommunale Anschlussunterbringung getrennt werden können. Insbesondere dürfen Aufbaukosten, die durch die kommunale Anschlussunterbringung ausgelöst werden, keinen Eingang in die Spitzabrechnung für die vorläufige Unterbringung finden.

Diese Trennung ist jedenfalls solange erforderlich, bis wir von der auch an dieser Stelle aufwändigen nachlaufenden Spitzabrechnung zu dem deutlich flexibleren Pauschalensystem (auch für Liegenschaftskosten, d.h. zweite Stufe der Entwicklung einer modifizierten Pauschale) wechseln können.

In diesen Fällen kann von der o.g. Fehlbelegerquote abgewichen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass für die Personen in der kommunalen Anschlussunterbringung unter dem Regime des Landkreises diese belegten Plätze aus der Gesamtkapazität



herausgerechnet werden, da für diese Personen und Plätze **keinerlei** Ausgabenerstattung im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung erfolgt. Das Überschreiten der Fehlbelegerquote bleibt in diesen Fällen hinsichtlich der Prüfung von Aufbauvorhaben unberücksichtigt, jedoch ohne eine landesseitige Übernahme der durch den Verbleib der Fehlbeleger in der VU entstehenden Kosten. Von dieser Regelung nicht betroffen sind die regelmäßig vorhandenen Fehlbeleger, deren weitere Unterbringung in der VU nicht in Zusammenhang mit einer oben genannten Vereinbarung steht.

- der Aufbau **wirtschaftlich** ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn das Aufbauvorhaben die durchschnittlichen pro-Platz-Kosten nur bis zu 20 % übersteigt. Abweichungen hiervon sind insbesondere für die Schaffung von Plätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. barrierefreie Plätze) möglich. Der Aufbau barrierefreier Plätze soll weiter stark in den Blick genommen werden.

→ Ein Aufbauvorhaben ist dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen, **wenn von den Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit abgewichen** wird. Der dennoch geplante Aufbau ist entsprechend zu begründen.

- es sich nicht um die Anmietung von Hotelzimmern im bestehenden/laufenden Hotelbetrieb handelt. Der Aufbau mittels Hotelzimmeranmietungen oder deren Verlängerungen sind nur noch im begründeten Einzelfall möglich. Diese sollten möglichst zeitnah beendet werden.

→ Ein Aufbauvorhaben ist dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen, **wenn es sich um eine Hotelzimmeranmietung** handelt. Eine dennoch geplante Hotelanmietung ist entsprechend zu begründen.

Die unteren Aufnahmebehörden sind zudem angehalten, die Kapazitätsentwicklung fortlaufend objektscharf mit den Angaben zur Miet- bzw. Nutzungsdauer, Kosten pro Monat und Jahr sowie Kapazitäten zu führen und jede Änderung der Kapazitäten (auch bei genehmigungsfreien Vorhaben) den Regierungspräsidien unter Vorlage der Übersicht anzuzeigen. Diese Dokumentation ermöglicht den RPen bei der Prüfung des einzelnen Aufbauvorhabens, aber auch bei der späteren Spitzabrechnung die Abwägung, ob ein Aufbau notwendig und wirtschaftlich war. Letztlich wird damit auch bereits die Erstellung

eines Liegenschaftskonzepts im Rahmen der geplanten Pauschalierung (auch) der Liegenschaftsausgaben (Stufe 2) vorbereitet.

Im Zweifel steht es den Regierungspräsidien jederzeit frei, vorgelegte Aufbauvorhaben mit dem Ministerium der Justiz und für Migration abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik [„Erlasse und Anwendungshinweise“](#) veröffentlicht.